

Entschädigungssatzung der Gemeinde Tosterglope

Auf Grund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 bis 9, 40 Abs. 1 Nr. 4, 51 Abs. 6, und 53 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am 05.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 10,00 Euro.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 51 Abs. 6 NGO in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 5,00 Euro.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister und die Beigeordneten für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für die/den
 - a) Bürgermeisterin/Bürgermeister,
die/der gleichzeitig das Amt der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors ausübt, 240,00 Euro
 - b) 1. Beigeordnete/n,
gleichzeitig stellv. Bürgermeister/in und Gemeindedirektor/in, 25,00 Euro
 - c) 2. Beigeordnete/n 5,00 Euro
- (3) Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird die ihr/ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält ihr/ihre Vertreter/in bzw. sein/seine Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den/die Bürgermeister/in gezahlt.

§ 4

Fahrtkostenentschädigung

Als monatliche Fahrtkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes und alle Fahrten zur Samtgemeindeverwaltung in Dahlenburg erhalten

- | | |
|--|-------------|
| a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister | 30,00 Euro |
| b) der/die stellv. Bürgermeister/in | 15,00 Euro. |

§ 5

Verdienstaussfall

- (1) Neben den Leistungen nach den §§ 1 bis 4 ist der nachgewiesene Verdienstaussfall zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,00 Euro pro Stunde begrenzt.
- (3) Ein Anspruch auf Verdienstaussfall entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 6

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Leistungen nach Absatz 1 erhalten auch der/die Bürgermeister/in und der/die stellv. Bürgermeister/in. Diese Regelung gilt nicht für Fahrten zur Samtgemeindeverwaltung Dahlenburg.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und im Vertretungsfall der/des stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeisters bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten), höchstens 15,00 Euro pro Tag,
 - b) den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zu 10,00 Euro pro Stunde, höchstens 60,00 Euro pro Tag,
 - c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Buchstabe b) bleibt unberührt.

- (2) Leistungen nach Absatz 1 entfallen, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Tosterglope vom 13.04.1978 außer Kraft.

Tosterglope, den 05.11.2001

Korn
Bürgermeister

Steckelberg
stellv. Bürgermeister